

Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) Schleswig-Holstein 2023 bis 2027

Stand: 08.06.2023

Anwendung von
Informations- und
Kommunikationsmaßnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNG	3
2. EINLEITUNG	3
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
4. ANWENDUNGSFELDER	4
5. VERPFLICHTUNGEN FÜR VERWALTENDE DIENSTSTELLEN, BEWILLIGUNGSBEHÖRDEN, LEADER-AKTIONSGRUPPEN	4
5.1 Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften.....	4
5.2 Zuwendungsbescheid.....	4
5.3 Empfehlung.....	4
6. VERPFLICHTUNGEN FÜR BEGÜNSTIGTE BEI FÖRDERUNG AUS DEM LPLR 2023-2027	5
6.1 EU-Logo.....	5
6.2 Website des Begünstigten	6
6.3 Kommunikationsmaterial und Unterlagen auf Vorhabenebene	6
6.4 Infrastruktur- oder Bauvorhaben.....	6
6.5 Materielle Vorhaben von Vermögenswerten, die keine Infrastruktur- oder Bauvorhaben sind	7
6.6 Vorhaben mit Unterstützung aus LEADER, Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen, die nicht unter Punkt 6.4 und 6.5 fallen	7
6.7 Dokumentation	7

1. Vorbemerkung

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist neben dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) eines der beiden Finanzierungsinstrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Die Finanzierung der GAP bildet im Finanzhaushalt der Europäischen Union (EU) eines der größten Ausgabenfelder. Vor diesem Hintergrund hat die EU in den für die GAP geltenden Verordnungen verpflichtende Vorschriften über Informations- und Kommunikationsmaßnahmen festgelegt.

Die Verwaltungsbehörde des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (VB ELER) hat dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeine Öffentlichkeit über die nationale Strategie, die Gemeinschaftsaufgabe, die gemeinschaftliche Kofinanzierung und das Landesprogramm für den ländlichen Raum Schleswig-Holstein 2023-2027 (LPLR) unterrichtet wird. Dabei ist die Rolle der Gemeinschaft zu betonen und die Transparenz der Tätigkeit des ELER zu gewährleisten. Ferner sind potenziell Begünstigte über alle Anforderungen an Finanzierungsmöglichkeiten einschließlich der Förderbedingungen und der Auswahlkriterien zu informieren.

Mit diesem Dokument bietet die VB ELER allen Verantwortlichen für die Umsetzung von ELER-Maßnahmen sowie allen Begünstigten eine Hilfestellung, die von der EU geforderten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen umzusetzen.

2. Einleitung

Erstmals wurde mit der neuen EU-Förderperiode 2023-2027 für die Bundesrepublik Deutschland ein nationaler GAP-Strategieplan mit einem Umfang von rund 30 Milliarden Euro erstellt. Auf der Grundlage von zentralen EU-Vorgaben und auf Basis des nationalen Strategieplans hat Schleswig-Holstein das Landesprogramm ländlicher Raum 2023-2027 als einen Teil des deutschen GAP-Strategieplans erstellt. Fördermittel im Umfang von rund 546 Millionen Euro werden in den Lebensbereich von rund 2,2 Millionen Schleswig-HolsteinerInnen im ländlichen Raum investiert.

3. Rechtliche Grundlagen

Die von der EU verpflichtend vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind in folgenden Verordnungen verankert:

- VO (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021, Art. 123
- Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2022/129 der Kommission vom 21.12.2021, Art. 5 mit Anhang II und 6 mit Anhang III.

4. Anwendungsfelder

Die EU-Vorgaben für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen der ELER-Förderung 2023-2027 sind anzuwenden von:

- beteiligten Ministerien mit ihren Fachabteilungen und Fachreferaten,
- Bewilligungsbehörden,
- LEADER-Aktionsgruppen,
- Begünstigte der ELER-Förderung sowie
- von all diejenigen, die Öffentlichkeitsarbeit für das LPLR 2023-2027 bzw. über die geförderten Vorhaben betreiben.

5. Verpflichtungen für verwaltende Dienststellen, Bewilligungsbehörden, LEADER-Aktionsgruppen

5.1 Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften

In Förderrichtlinien und Verwaltungsvorschriften erfolgt die Benennung der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne).

5.2 Zuwendungsbescheid

Im Zuwendungsbescheid ist die Information aufzunehmen, dass das Vorhaben aus dem ELER kofinanziert, finanziert bzw. aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mitfinanziert wurde.

Für Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Umsetzung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Verordnungen

- VO (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021, Art. 123
- Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2022/129 der Kommission vom 21.12.2021, Art. 5 mit Anhang II und 6 mit Anhang III

besteht, ist auf diese Anforderung an Kommunikations- und Informationsmaßnahmen der VB-ELER hinzuweisen und zugänglich zu machen.

Bei Zuwendungsbescheiden im Bereich von Infrastruktur- und Bauvorhaben ist der nachfolgende Link für Druckvorlagen mit anzugeben: Weitere Informationen – Publizität: schleswig-holstein.de - Europa für Schleswig-Holstein - Förderung des ländlichen Raums 2023-2027

5.3 Empfehlung

Den Bewilligungsstellen wird empfohlen, bei den Begünstigten für freiwillige Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu werben.

Begünstigte können jederzeit für Vorhaben, deren Gesamtausgaben / Kofinanzierung durch die Europäische Union unter den Schwellenwerten liegen, Hinweis-, Erläuterungstafeln, elektronische Informationsanzeigen oder webbasierte Informationen vor-

halten. In diesen Fällen ist die Beteiligung der EU, gegebenenfalls des Bundes und des Landes ebenfalls anzugeben. Die in diesem Dokument genannten Ausführungen gelten entsprechend.

6. Verpflichtungen für Begünstigte bei Förderung aus dem LPLR 2023-2027

6.1 EU-Logo

Bei aus dem ELER kofinanzierten bzw. finanzierten Vorhaben (ausgenommen flächen- und tierbezogene Interventionen) muss gut sichtbar ein Hinweis auf die Beteiligung der EU sowie das Unionslogo angebracht werden.

Durch die Aufnahme der hier aufgeführten Logos wird dies sichergestellt:

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

kofinanziert von der Europäischen Union:



finanziert von der Europäischen Union:



Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

kofinanziert von der Europäischen Union:



finanziert von der Europäischen Union:



Bei Finanzierung/Kofinanzierung mehrerer Ministerien ist das Logo der Landesregierung zu verwenden.

kofinanziert von der Europäischen Union:



finanziert von der Europäischen Union:



Die Logos können unter dem Link www.schleswig-holstein.de/eler heruntergeladen werden.

Hinweis: Die hier dargestellten Logos dürfen nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden.

Je nach Finanzierungs- bzw. Kofinanzierungsart können zusätzlich ein nationales oder regionales Emblem eingesetzt werden.

Werden neben dem EU-Logo weitere Logos dargestellt, muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die EU hinzuweisen.

Bitte beachten Sie auch die Vorgaben des Gestaltungshandbuches der Landesdachmarke unter folgendem Link: <https://www.marken-manual.sh>

Dies gilt auch für audiovisuelles Material.

6.2 Website des Begünstigten

Sofern der Begünstigte eine Website unterhält oder eine offizielle Social-Media-Site pflegt, ist das Vorhaben in Relation zur Höhe der Unterstützung kurz zu beschreiben, Ziele und Ergebnisse sowie die finanziellen Unterstützer (z.B. EU, Bund, Land) zu nennen.

6.3 Kommunikationsmaterial und Unterlagen auf Vorhabenebene

Auf zu erstellenden Kommunikationsmaterialien und Unterlagen, die zur Durchführung von Vorhaben dienen, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, ist in einer Erklärung die Unterstützung der Union sichtbar hervorzuheben, wobei auch das hier aufgeführte EU-Logo einzusetzen ist mit Bezug auf die Finanzierungsart.

6.4 Infrastruktur- oder Bauvorhaben

Vorhaben, bei denen die öffentlichen Gesamtausgaben **500.000 Euro** übersteigen, sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar langlebige Tafeln oder Schilder mit dem unter Punkt 6.1 jeweils dargestellten EU-Logo anzubringen, sobald die konkrete

Durchführung des Vorhabens angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert wurde.

6.5 Materielle Vorhaben von Vermögenswerten, die keine Infrastruktur- oder Bauvorhaben sind

Materielle Vorhaben von Vermögenswerten, deren öffentliche Unterstützung insgesamt **50.000 Euro** übersteigen und nicht unter Punkt 6.4 fallen, ist eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen über das Vorhaben anzubringen, auf die finanzielle Unterstützung der Union einzugehen, wobei auch das unter Punkt 6.1 aufgeführte EU-Logo darzustellen ist.

6.6 Vorhaben mit Unterstützung aus LEADER, Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen, die nicht unter Punkt 6.4 und 6.5 fallen

Bei Vorhaben, deren öffentliche Unterstützung insgesamt **10.000 Euro** übersteigt, ist an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Anschlag in **A 3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige** mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung der Union anzubringen. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht.

6.7 Dokumentation

Zum Nachweis über durchgeführte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen erhält die Bewilligungsbehörde unaufgefordert ein Belegexemplar bei Printprodukten, ein Foto beim Einsatz einer elektronischen Anzeige oder bei webbasierten Kommunikationsmaßnahmen eine Mitteilung mit Linkangabe.

Ansprechpartnerin

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur Schleswig-Holstein
ELER-Verwaltungsbehörde
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Simone Eckert
Tel. 0431 988 5031
simone.eckert@mekun.landsh.de